

# BEKANNTMACHUNG

## über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Pirk hat am 06. Februar 2018 beschlossen, für das Gebiet

### "Schloßpaint II"

das wie folgt umgrenzt ist:

- im Osten durch die Grundstücke Fl.Nrn. 253/13, 253 und 252,
- im Süden durch das Grundstück Fl.Nr. 2225,
- im Westen die Grundstücke Fl.Nrn. 253/6, 253/7 Teilfl. und Fl.Nr. 253/9 und
- im Norden durch die Kreisstraße „Rothenstädter Straße“, Fl.Nrn. 284/2 und 284/3

der Gemarkung Pirk, einen Bebauungsplan im Sinne des § 13 b BauGB aufzustellen. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vorgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Erläuterungsbericht sind vom Landschaftsarchitekt Gottfried Blank, Marktplatz 1, 92536 Pfreimd, ausgearbeitet worden, die Schalltechnische Untersuchung von Dipl.- Ing. (FH) Alfred Bartl, Altentreswitz 25, 92648 Vohenstrauß und wurden vom Gemeinderat am 26.04.2018 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, mit integrierter Grünordnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Erläuterungsbericht in der am 26.04.2018 gebilligten Fassung liegen in der Zeit vom 15.05.2018 bis einschließlich 18.06.2018 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann auch im Internet unter:  
[www.vgem-schirmitz.de/Sites/BaugebieteBauvorschriften/Bekanntmachung/Bekanntmachung---Pirk](http://www.vgem-schirmitz.de/Sites/BaugebieteBauvorschriften/Bekanntmachung/Bekanntmachung---Pirk)  
eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Kosten des Bebauungsplanes trägt die Gemeinde Pirk.



Ortsüblich bekannt gemacht  
durch Anschlag an den  
Amtstafeln

am 07.05.2018

abgenommen am 19.06.2018

Pirk, \_\_\_\_\_

(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

( S )

Pirk, 07. Mai 2018

Gemeinde Pirk

\_\_\_\_\_  
Bauer, 1. Bürgermeister